

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD
- Drucksache 7/4723 - Neufassung -
Grundrechts- und wirtschaftsschädliche Corona-Politik
beenden - keine "2G"-, "2G-plus"- oder "3G"-Regel in
Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbranche

Keine Benachteiligung des stationären Vor-Ort-Einzel-
handels - Konsequenzen aus 2G-Urteilen ziehen - klu-
ge Schritte hin zur Normalität

- I. Der Landtag anerkennt die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von lageangepassten Schutzmaßnahmen vor Erkrankungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Landtag dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für den in den vergangenen Monaten geleisteten Verzicht und die gegenseitige Rücksichtnahme zur Verhinderung von Ansteckungen. Weiterhin appelliert der Landtag, sich auch weiterhin an Vorgaben zum Schutz vor einer Erkrankung mit dem Coronavirus zu halten und insbesondere geltende Abstandsregelungen, das regelmäßige Waschen der Hände und im Innenbereich das korrekte Tragen möglichst einer FFP2-Maske sowie auf regelmäßiges Lüften zu achten. Gleichzeitig ist es aufgrund des freiheitsrechtseinschränkenden Charakters der coronabedingten Schutzmaßnahmen geboten, zügig auf geänderte Bedrohungslagen zu reagieren.
- II. Der Landtag stellt fest, dass mit der gestiegenen Impfquote und mit Blick auf die aktuell vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 die Wahrscheinlichkeit schwerer COVID-Erkrankungen, die Überlastung des Gesundheitssystems aber auch tödliche Verläufe deutlich rückläufig sind. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe eines lageangepassten Krisenmanagements, bestehende Grundrechtseinschränkungen zurückzunehmen und mit klugen Schritten die Rückkehr zur Normalität einzuleiten. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen eine Normalität durch das Tragen beispielsweise einer FFP2-Maske verhältnismäßig sicher möglich ist. Weitere Schritte hin zur Normalität sollten außerdem unter freiem Himmel gegangen werden, aber auch in Bereichen mit gesundheitspräventivem Charakter, wie dem Vereins- und Wettkampfsport, der nicht länger unter den 2G-Zugangsbeschränkungen behandelt werden darf, sondern für den zumindest 3G-Regelungen gelten sollten.

- III. Der Landtag stellt ferner fest, dass fortwährende Einschränkungen sowie erhebliche Einschränkungen im Bereich der Gastronomie wie auch des Einzelhandels volkswirtschaftlich fraglich und auf Dauer existenzgefährdend sind. Besonders muss angesichts der Konkurrenz digitaler Einkaufsmöglichkeiten für alle Waren und analoger Einkaufsmöglichkeiten in Supermärkten und Geschäften des "täglichen Bedarfs" festgehalten werden, dass sich der lokal gewachsene Einzelhandel in einem entschiedenen Wettbewerbsnachteil befindet und sich Einkaufsströme teilweise unwiderruflich verlagern. Vor dem Hintergrund einer abweichenden und nicht immer nachvollziehbaren Definition dessen, was unter Waren des täglichen Bedarfs zu verstehen ist, fordert der Landtag die Landesregierung auf, den stationären Einzelhandel den Geschäften mit Waren des "täglichen Bedarfs" gleichzustellen, dort die 2G-Regelung aufzuheben und unter der Zugangsvoraussetzung einer kontrollierten Kapazitätsbeschränkung wie auch der Verpflichtung zur Nutzung möglichst einer FFP2-Maske zu öffnen. Die Umsetzung dieser Zugangsvoraussetzungen schafft auch Angesichts der begrenzten Verweildauer in den Geschäften des Einzelhandels einen Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit.
- IV. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Landesregierung, die bestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel für Waren des nicht "täglichen Bedarfs" aufzuheben und durch 3G-Zugangsbeschränkungen zu ersetzen, nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ziel muss es sein, den gesamten Einzelhandel den Geschäften des "täglichen Bedarfs" gleichzusetzen.
- V. Darüber hinaus stellt der Landtag fest, dass während der Mahlzeiten in der Gastronomie der Schutz durch möglichst eine FFP2-Maske nicht durchgängig gegeben ist und deshalb stets ein höheres Infektionsrisiko existiert. Durch verantwortungsvolle Nachverfolgung, erprobte Hygienekonzepte, Kapazitätsbegrenzungen und 2G-Regelungen betreiben die Thüringer Gastronomen einen hohen Aufwand, um ihre Gaststätten, Restaurants, Cafés und so weiter geöffnet zu halten. Kommt zu diesem Aufwand auch noch die 2G-plus-Regelung hinzu, bedeutet das eine deutliche Verschärfung der bereits angespannten wirtschaftlichen Lage in der Gastronomie. Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, grundsätzlich auf 2G-plus in der Gastronomie zu verzichten und anzuerkennen, dass die 3G-Regelung ausreichend ist. Außerdem fordert der Landtag die Landesregierung auf, die Sperrstunde in Thüringen abzuschaffen.
- VI. Der Landtag stellt außerdem fest, dass Maßstab zur Bewertung von Maßnahmen deren Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit sein muss. Der Landtag verurteilt jeden Versuch der bewussten und wahrheitswidrigen Verharmlosung der Gefahren der Pandemie und bekennt sich dazu, dass die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen und nicht politischer Profit im Fokus der parlamentarischen Befassung stehen sollte.
- VII. Mit Blick auf das Auslaufen der Feststellung zum Vorliegen einer konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zum 24. Februar 2022 ist der Landtag der Auffassung, die pandemische Lage nicht zu verlängern, solange keine Empfehlung des Corona-Beirats der Landesregierung hierzu vorliegt.

VIII. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Angleichung der Dauer des Genesenenstatus an europaweit geltende Rechtslagen einzusetzen. Dies soll direkt in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung festgeschrieben und der Genesenenstatus entsprechend wieder auf sechs Monate verlängert werden.

Begründung:

Die konkreten Corona-Schutzmaßnahmen stellen einen Balanceakt in der Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit dar. Insbesondere auch im Bereich regionaler Einkaufsmöglichkeiten steht der Ordnungsgeber vor komplexen Problemen, die sich aus sich verschiebenden Kundenströmen, unterschiedlicher rechtlicher Rahmenlinien in benachbarten Bundesländern und der sozialen wie wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber Einzelhändlern, Beschäftigten und weiteren Faktoren ergeben. Unter diesen Bedingungen stellen Urteile bezüglich der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen eine Orientierung für die individuelle Ausgestaltung der Verordnungen dar.

Diesbezüglich war der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG Lüneburg) vom 16. Dezember 2021 richtungsweisend, welcher die Anwendung der 2G-Regeln für den Einzelhandel als nicht verhältnismäßig klassifizierte, weil sie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar seien. Dies sei insbesondere der Fall, weil der Ausnahmekatalog ("tägliches Bedarf") nicht nach nachvollziehbaren Kriterien gestaltet sei. Die unterschiedliche Handhabung der Zutrittsregeln für den Einzelhandel und auch die unterschiedlichen Definitionen von Waren des täglichen Bedarfs können, insbesondere für Geschäfte im Einzugsgebiet anderer Bundesländer, zudem zu einem erheblichen Standortnachteil werden. Die Thüringer Unternehmen sollten nicht ohne Not in dieser Weise benachteiligt werden.

Unabhängig davon dürften, wie auch das OVG Lüneburg ausführt, FFP2-Masken das Infektionsrisiko derart absenken, dass es nahezu vernachlässigt werden kann, weshalb eine FFP2-Maskenpflicht als milderes Mittel anzusehen ist. Eben jene FFP2-Masken können jedoch während der Mahlzeit in der Gastronomie nicht getragen werden, weshalb in der Gastronomie strengere Regeln notwendig sind. Gleichzeitig muss aber auch hier die Balance gewahrt werden: so viel Einschränkung wie zum Schutz nötig, aber so viel Freiheit wie möglich. Mit 2G-plus wäre die wirtschaftlich eigenständige Existenz der Branche in ernster Gefahr. Der, wohl eher überschaubare, zusätzliche Schutzeffekt von 2G-plus im Vergleich zu 2G oder 3G vermag nicht die zusätzlichen Einschränkungen zu rechtfertigen. Menschen mittels 2G-plus zu einer dritten Impfung zu motivieren, kann ebenfalls nicht als stichhaltige Begründung einer solchen Beschränkung angesehen werden.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt